

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zur Drucksache 5/8624

Thema: Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion
 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den
 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“, Drucksache 5/8624 in der vom Innenausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Dresden, 5. Juli 2012



Rolf Seidel
Ausschussvorsitzender



Kerstin Köditz
Berichterstatterin

Eingegangen am: **06. JULI 2012**

Ausgegeben am: **06. JULI 2012**

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion

Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Vom

Artikel 1

Das Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung“.
 - Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Großschadensereignis“.
 - Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 (aufgehoben)“.
 - Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 (aufgehoben)“.
- § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenhaus“ die Wörter „oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung“ eingefügt.
 - Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.“
- In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 9 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen.“
- In § 7 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „der Bewältigung von Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten“ durch die Wörter „auf und Bewältigung von Großschadensereignissen“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 5 werden nach dem Wort „festzulegen“ die Wörter „und Regelungen zur Erhebung, Vorlage und Verarbeitung statistischer Daten der örtlichen Brandschutzbehörden, der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände zum Leistungsstand, der Einsatzbereitschaft sowie zur Einsatzdokumentation der

Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Vom

Artikel 1

Das Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) } unverändert
 - b) }
 - c) gestrichen
 - d) unverändert
-
-
4. } unverändert
-
-

Feuerwehren und des Rettungsdienstes zu treffen“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Wörter „,den Behandlungseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Leitstelle führt einen Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Wörter „,und Behandlungseinrichtungen“ eingefügt.
8. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 sollen zur Bewältigung von
- 1. Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen,
 - 2. Großschadensereignissen, bei denen die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes nicht ausreichen, oder
 - 3. Katastrophen
- mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 des Absatzes 2 werden Absatz 3.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
10. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einsatzbereiche“ die Wörter „, geeignete Behandlungseinrichtungen“ und nach dem Wort „Anzahl“ die Wörter „,und Vorhaltdauer“ eingefügt.

7.

8.

9.

10.

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger des Rettungsdienstes stellt auf der Grundlage des Landesrettungsplans nach Anhörung des Bereichsbeirats für den Rettungsdienst im Bereich mit den Kostenträgern für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsplan auf.“

a) unverändert

unverändert

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Rettungswachen sollen zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden.“
- c) Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Näheres“ die Wörter „zum Inhalt des Bereichsplans und“ eingefügt.

11. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ eingefügt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 29 Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Vorhaltung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch den Leistungserbringer. Soweit wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen, kann der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes im Einvernehmen mit den Kostenträgern die Vorhaltung ganz oder teilweise selbst wahrnehmen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Schiedsstelle für den Rettungsdienst innerhalb eines Monats auf Antrag eines der Beteiligten.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „durch Artikel 413 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2867)“ durch die Angabe „durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2982)“ durch die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)“ ersetzt.

13. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Mitwirkung im Rettungsdienst

- (1) Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes nach einem Vergabeverfahren durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). Für den bodengebundenen Rettungsdienst sind die Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

- b) } unverändert
 c) }

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „zusammen“ das Wort „koordinierend“ eingefügt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Beschaffung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch den Leistungserbringer oder den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes entscheidet im Benehmen mit den Kostenträgern nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.“
- c) unverändert

13. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Mitwirkung im Rettungsdienst

- (1) unverändert

(2) Vor Bekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport ist mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken.

(3) Die Lose sollen den im Bereichsplan nach § 26 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rettungswachsbereichen entsprechen. Die Leistung ist auf Grundlage des genehmigten Bereichsplans eindeutig und umfassend zu beschreiben.

(4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen, und
3. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

(5) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Als Zuschlagskriterien können insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und die Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.

(6) Der Vertrag soll auf die Dauer von sieben Jahren befristet werden. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu:

1. den geltenden Rechtsvorschriften,
2. dem Leistungsumfang,
3. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,
4. der Höhe der Vergütung mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,
5. der Haftung und dem Versicherungsschutz,
6. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,
7. den Dokumentationspflichten,
8. der Beendigung des Vertrages.

(7) In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Stadt festgelegten Einsatzbereiche absehen. Bei den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Abs. 2 SächsKrGebNG die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für diese Stadt festgelegten Einsatzbereiche abgesehen.

(8) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach den Absätzen 1 und 7 sichergestellt ist, führt der Träger des Rettungsdienstes diese selbst durch.

(9) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zu den rettungsdienstlichen Anforderungen im Vergabeverfahren im Landesrettungsdienstplan zu regeln.“

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass

1. unverändert
2. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen,
3. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
4. der Leistungserbringer zur Mitwirkung bei der Bewältigung von Grobschadensereignissen geeignet ist.

(5) Satz 1 unverändert.

Als Zuschlagskriterien sollen insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.

(6) Der Vertrag soll auf die Dauer von sieben Jahren befristet werden. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu:

1. den geltenden Rechtsvorschriften,
2. dem Leistungsumfang,
3. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,
4. der Höhe der Vergütung mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,
5. der Haftung und dem Versicherungsschutz,
6. der Absicherung des Trägers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,
7. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,
8. den Dokumentationspflichten sowie
9. der Beendigung des Vertrages.

Das Vergabeverfahren soll ein Jahr vor Vertragsablauf durchgeführt werden.

(7) }

unverändert

(8)

(9)

14. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „erhebt der Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „vereinbaren die Leistungserbringer mit den Kostenträgern“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
15. § 33 wird wie folgt gefasst:
- „§ 33
Schiedsstelle für den Rettungsdienst**
- (1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 29 Abs. 3 aus
1. einem Vorsitzenden, den die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz benennt,
 2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
 3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
 4. einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.
- (2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 besteht die Schiedsstelle aus
1. dem Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,
 2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
 3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
 4. einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.
- (3) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht sie aus
1. dem Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,
 2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
 3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und
 4. einem Mitglied benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.
- (4) Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter werden durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.
- (5) Bei Anrufung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 entscheidet die Schiedsstelle binnen eines Monats nach Eingang des Antrags. Diese Entscheidung ist bindend. Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (6) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung gemäß § 32 Abs. 3 und 4 Satz 2. Gegen diese Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.

14. unverändert

15. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Schiedsstelle für den Rettungsdienst

(1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 aus

1. einem Vorsitzenden, den die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz benennt,
2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
4. einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

(2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht sie aus

1. dem Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,
2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und
4. einem Mitglied benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

(3) Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter werden durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.

(4) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(6) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.

(7) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(8) Bei Anrufung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 und § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.

(9) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bedarf. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingerichtet. Die entscheidenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der Staatsregierung Vorschläge für die Benennung des Vorsitzenden machen.“

16. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Großschadensereignis

(1) Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Großschadensereignis sicher. § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) Die ärztliche Versorgung soll durch einen Leitenden Notarzt koordiniert werden. Er wird bei taktischen und organisatorischen Aufgaben durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.“

17. § 48 wird aufgehoben.

18. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 1“ die Angabe „oder nach § 24 Abs. 3“ ergänzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verletzten“ die Wörter „und bei Großschadensereignissen“ eingefügt.

19. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Freistaat Sachsen kann den Landesverbänden der privaten Hilfsorganisationen, deren Orts- und Kreisverbänden oder Ortsgruppen, die sich im Wasserrettungsdienst oder in der Bergwacht engagieren, finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes für die Nachwuchsarbeit zur Verfügung stellen.“

20. § 69 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet ist:

(7) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bedarf. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingerichtet. Die entscheidenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Vorschläge für die Benennung des Vorsitzenden machen.“

(9) gestrichen

16. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Großschadensereignis

(1) Satz 1 unverändert

§ 37 Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 3 unverändert

(2) unverändert

17. gestrichen

18.

19. unverändert

20.

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.“

21. § 75 wird aufgehoben.

22. § 76 Abs. 3a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

21. } unverändert
22. }

Artikel 2

unverändert

Bericht

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“, Drucksache 5/8624, wurde dem Innenausschuss am 20. März 2012 zur weiteren Behandlung überwiesen.

Der Ausschuss führte am 26. April 2012 eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durch. In der abschließenden Beratung am 28. Juni 2012 lagen dem Innenausschuss zwei Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vor (Anlagen).

Der Vertreter der CDU-Fraktion führte aus, dass die Koalition bei ihrem Gesetzentwurf von Beginn an auf einen ergebnisoffenen Anhörungsprozess hingewiesen habe. Die Anregungen aus dieser Anhörung seien zum großen Teil in die vorliegenden Änderungsanträge eingeflossen.

Den Hinweisen aus der Anhörung folgend, habe die Koalition eine Modifizierung und Verbesserung ihres Gesetzentwurfs vorgenommen. Dieses Gesetz solle einen Rahmen zur Vergabe und Organisation des Rettungsdienstes in Sachsen formulieren. Innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens würden die Kreisfreien Städte, die Landkreise und die Rettungszweckverbände ihre Aufgaben wahrnehmen. Dies sei klassische Selbstverwaltung. Deshalb könne dieses Gesetz auch nicht alle Fragen abschließend regeln. Er bittet um Zustimmung zu den Änderungsanträgen und zu dem Gesetzentwurf.

Die Sprecherin der SPD-Fraktion drückte ihren Respekt gegenüber der Koalition für die vorgenommenen Änderungen aus. Ihre Fraktion habe aber nie einen Hehl daraus gemacht, dass sie sich grundsätzlich ein anderes Modell wünsche. Auch die Änderungen könnten nicht dazu führen, dass die SPD-Fraktion diesem Gesetzentwurf zustimmen werde.

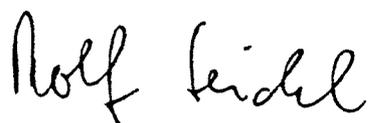
Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilte die Einschätzung, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Grundsatzprobleme des Gesetzentwurfs nicht lösen könnten. Allerdings seien die Vorstellungen ihrer Fraktion nicht völlig identisch mit denen der SPD-Fraktion. Insbesondere glaube sie, dass das Konzessionsmodell, so positiv es auch erscheinen möge, auch Wettbewerb und Vergaben nach sich ziehen würde. Das Konzessionsmodell würde bedeuten, dass die Leistungserbringer direkt mit den Kassen verhandeln müssten, dies sei nicht transparent. Die Koalition führe das gescheiterte Modell des bisherigen Gesetzes in konsolidierter Form fort, ohne die Probleme zu lösen. Dies halte sie für falsch.

Auch der Vertreter der Fraktion DIE LINKE kritisierte, dass die Gesetzesinitiative das Problem nicht löse. Seine Fraktion hätte sich hier eine vollständige Neuschaffung des Systems gewünscht, die z.B. die Kommunalisierung eingeschlossen hätte. Es sei ein völlig verkehrter Ansatz, in dieses System Wettbewerb hineinbringen zu wollen.

Er sei sich nicht sicher, ob die Änderungsanträge tatsächlich eine Verbesserung des Gesetzentwurfs mit sich brächten. Seine Fraktion könne diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die Änderungsanträge I und II der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion wurden im Ganzen abgestimmt und erhielten jeweils 10 : 0 : 6 Stimmen. Artikel 1 und 2 erhielten jeweils 11 : 6 : 0 Stimmen. Ebenfalls mit 11 : 6 : 0 Stimmen wurde der geänderte Gesetzentwurf angenommen.

Damit beschloss der Innenausschuss, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ in der vom Innenausschuss beschlossenen Fassung zu empfehlen.



Rolf Seidel
Ausschussvorsitzender



Kerstin Köditz
Berichterstatterin

Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

zu Drs 5 /8624

Änderungsantrag I

der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 8624

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Der Innenausschuss möge beschließen,
dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. c wird gestrichen.
2. In Nummer 10 wird vor Buchst. a folgender Buchst. a0) eingefügt:
„a0) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Träger des Rettungsdienstes stellt auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplans nach Anhörung des Bereichsbeirats für den Rettungsdienst im Be-
nehmen mit den Kostenträgern für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichs-
plan auf.“

Dresden, 27. 6. 2012



Volker Bandmann MdL
Innenpolitischer Sprecher
CDU-Fraktion



Benjamin Karabinski MdL
Innenpolitischer Sprecher
FDP-Fraktion

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

3. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 „11. § 28 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort ‚werden‘ die Wörter ‚im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz‘ eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort ‚zusammen‘ das Wort ‚koordinierend‘ eingefügt.“
4. Nummer 12 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:
 „b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Beschaffung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch den Leistungserbringer oder den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes entscheidet im Benehmen mit den Kostenträgern nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.“
5. In Nummer 13 wird § 31 wie folgt geändert:
 a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 bb) In Nummer 3 wird der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 „4. der Leistungserbringer zur Mitwirkung bei der Bewältigung von Großschadensereignissen geeignet ist.“
 b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Als Zuschlagskriterien sollen insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und die Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.“
 c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Der Vertrag soll auf die Dauer von sieben Jahren befristet werden. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu:
 1. den geltenden Rechtsvorschriften,
 2. dem Leistungsumfang,
 3. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,
 4. der Höhe der Vergütung mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,
 5. der Haftung und dem Versicherungsschutz,
 6. der Absicherung des Trägers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,
 7. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,
 8. den Dokumentationspflichten sowie
 9. der Beendigung des Vertrages.
 Das Vergabeverfahren soll ein Jahr vor Vertragsablauf durchgeführt werden.“
6. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
 „15. § 33 wird wie folgt gefasst:

§ 33

Schiedsstelle für den Rettungsdienst

- (1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 aus

1. einem Vorsitzendem, den die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz benennt,
2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
4. einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

(2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht sie aus

1. dem Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,
2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und
4. einem Mitglied benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

(3) Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter werden durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.

(4) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(6) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.

(7) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bedarf. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingerichtet. Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Vorschläge für die Benennung des Vorsitzenden machen.“

7. In Nummer 16 wird in § 35 Abs. 1 Satz 2 die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
8. Nummer 17 wird gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 2

Die Rolle der Kostenträger wird durch die Aufnahme einer Regelung, wonach die Bereichspläne im Benehmen mit diesen aufzustellen sind, gestärkt.

Zu Nummer 3

Klargestellt wird, dass ein patienten- und problemorientiertes Schnittstellenmanagement erforderlich ist, um die sektorenübergreifende Zusammenarbeit, vor allem zwischen der notärztlichen Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes und dem kasernenärztlichen Notdienst im Sinne der sächsischen Patienten zu verbessern und zu intensivieren.

Zu Nummer 4

Die Neuformulierung von § 29 Abs. 3 ist rechtssicher und ermöglicht den Trägern des Rettungsdienstes ihren Sicherstellungsauftrag zu erfüllen.

Bei der Entscheidung zur Beschaffung der Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, die zukünftig im Benehmen mit den Kostenträgern zu treffen ist, hat der Träger des Rettungsdienstes den Bedarf und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein Beschaffungsbedarf durch den Leistungserbringer ist zum Beispiel dann nicht gegeben, wenn Fahrzeuge und Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände im Besitz des Trägers des Rettungsdienstes vorhanden sind und bis zu einem Aussonderungszeitpunkt weiter betrieben werden könnten.

Zu Nummer 5

Zu Buchst. a, Doppelbuchst. cc

Mit der Einführung des Eignungskriteriums „Mitwirkung bei der Bewältigung von Großschadensereignissen“ wird sichergestellt, dass ein Leistungserbringer für die rettungsdienstliche Leistung nur geeignet ist, wenn er auch in der Lage ist, bei der Bewältigung von Großschadensereignissen mitzuwirken.

Zu Buchst. b

Der Angebotspreis soll nicht alleiniges Zuschlagskriterium sein. Daneben sollen zumindest die Kriterien Umsetzungskonzept und Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verbindlicher berücksichtigt werden. Im Übrigen hat der Träger des Rettungsdienstes darauf zu achten, dass eine angemessene Entlohnung der Beschäftigten erfolgt.

Zu Buchst. c

Die neue Nummer 6 soll ermöglichen, dass vertraglich Vorsorge für die Aufrechterhaltung und Fortführung (Sicherstellung) des Rettungsdienstes im Insolvenzfall des Leistungserbringers getroffen wird.

Die Regelung im neuen Satz 3 schafft für die am Rettungsdienst beteiligten Träger, Leistungserbringer und Mitarbeiter Planungssicherheit.

Im Übrigen handelt es sich um rechtsförmliche Änderungen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 7

Die bisher unzureichende Regelung wird in Bezug auf das Personenauskunftswesen bei Großschadensereignissen vervollständigt.

Zu Nummer 8

§ 48 soll im Gesetz erhalten bleiben.

Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

zu Drs 5 /8624

Änderungsantrag II

der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 8624

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brand-
schutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Der Innenausschuss möge beschließen,
dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

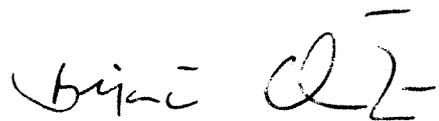
In Artikel 1 wird in Nummer 13 § 31 Abs. 5 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Als Zuschlagskriterien sollen insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungs-
konzept und die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.“

Dresden, 28.6.2012



Volker Bandmann MdL
Innenpolitischer Sprecher
CDU-Fraktion



Benjamin Karabinski MdL
Innenpolitischer Sprecher
FDP-Fraktion

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

Begründung

Der Angebotspreis soll nicht alleiniges Zuschlagskriterium sein. Daneben dient die verbindlichere Formulierung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz einer Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.

Der Anbieter der rettungsdienstlichen Leistung wirkt im vom Ehrenamt getragenen Katastrophenschutz mit, wenn er im Freistaat Sachsen Träger einer Katastrophenschutz-
einheit oder einer Teilkomponente einer Katastrophenschutz-
einheit nach § 1 Absatz 1 SächsKatSVO ist. Gleiches gilt, wenn der Anbieter im Rettungsdienstbereich des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes eine eigene Einheit oder eigene Teilkomponenten einer Einheit dauerhaft aufstellt und die untere BRK-Behörde feststellt, dass die bei ihr angebotenen ehrenamtlichen Kräfte und Mittel zur Mitwirkung im Katastrophenschutz geeignet sind und ein entsprechender Bedarf besteht (vgl. § 1 Absätze 3 und 4 SächsKatSVO). Ist der Anbieter nicht der Träger einer Katastrophenschutz-
einheit bzw. einer Teilkomponente, liegt eine Mitwirkung vor, wenn er beispielsweise gesellschaftsrechtlich bzw. mitgliedschaftsrechtlich mit dem Träger der Einheit oder der Teilkomponente unmittelbar verbunden ist oder auf der Grundlage einer Vereinbarung zur dauerhaften Einsatzfähigkeit der Einheit oder Teilkomponente beiträgt.